

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Angebote, Vertragsabschluss

1.1 Angebote des Auftragnehmers sind für den Besteller kostenlos.
1.2 Nur schriftliche Bestellungen sind gültig. In anderer Form erteilte Aufträge werden erst mit der schriftlichen Bestellung verbindlich. Jede Bestellung ist vom Lieferant unverzüglich zu bestätigen. Nachträgliche Vereinbarungen müssen vom Besteller schriftlich bestätigt werden, um für ihn verbindlich zu sein.
Auch die Abbedingung der Schriftformklausel bedarf der Schriftform.
Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur anerkannt, soweit sie diesen Einkaufsbedingungen nicht widersprechen oder gesetzliche Rechte des Bestellers nicht einschränken oder ausschließen. Dies gilt auch, wenn der Besteller anders lautenden Bedingungen nicht widerspricht oder die Lieferung un widersprochen annimmt. Die Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen durch den Lieferant.
Der Lieferant steht dem Besteller für die Einhaltung der Vertragsverpflichtungen auch bei Hinzuziehung von UnterpLieferanten wie für eigene Vertragsverletzungen ein.

2. Liefertermin, Lieferverzug

2.1 Die vereinbarten Termine sind verbindlich.
Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der vollständigen Abnahme. Der Liefertermin ist erst erfüllt mit Übergabe der Ware und der vereinbarten Dokumentation.
2.2 Erkennt der Lieferant, daß ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
2.3 Der Lieferant ist uns zum Ersatz sämtlicher unmittelbaren und mittelbaren Verzugsschäden verpflichtet.
Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
2.4 Werden die vereinbarten Liefertermine vom Auftragnehmer nicht eingehalten, so wird nach Überschreitung des vereinbarten Liefertermins eine Vertragsstrafe von 0,5 % pro angefallener Kalenderwoche maximal 5 % des Auftragswertes fällig.
2.5 Vorzeitige Lieferungen bzw. Teillieferungen bedürfen der Zustimmung des Bestellers. Liegt diese nicht vor, kann die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorgenommen werden. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung ohne Zustimmung des Bestellers keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
2.6 Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.
2.7 Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.
Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung / Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung / Leistung wegen der wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskämpfe verursachten Verzögerung bei uns, unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte, nicht mehr verwertbar ist.

3. Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge

3.1 Alle zur Ausführung eines Auftrages überlassenen Zeichnungen und sonstigen schriftlichen Unterlagen, Modelle und Werkzeuge bleiben Eigentum des Bestellers und sind nach Durchführung des Auftrages kostenlos zurückzusenden.
3.2 Die o.g. Zeichnungen und sonstigen schriftlichen Unterlagen sowie die nach Angaben des Bestellers vom Auftragnehmer gefertigten Zeichnungen und Schriftstücke dürfen weder weiterverwendet noch vervielfältigt, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Der Auftragnehmer haftet dem Besteller für alle Schäden, die durch eine Zuwiderhandlung entstehen.
3.3 Durch die Zustimmung des Bestellers zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen werden die Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen des Auftragnehmers im Hinblick auf den Liefergegenstand nicht berührt.
Dies gilt auch für Vorschläge und Empfehlungen des Bestellers.

4. Preise, Verpackung, Versand

4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise.
Kosten für Verpackung, Fracht und Transport bis zur von uns angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sind in diesen Preisen enthalten und sind in der Rechnung gesondert auszuweisen.
Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
4.2 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten.
Die Gefahr jeder Verschlechterung, einschließlich des zufälligen Untergangs, bleibt bis zur Ablieferung an der von uns gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle beim Lieferanten.
4.3 Werden uns ausnahmsweise Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, so sind wir berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung hierfür ergebenden Wertes frachtfrei an den Lieferanten zurückzuschicken.
4.4 Der Liefergegenstand ist verpackt und kostenfrei an die vom Besteller vorgeschriebene Empfangsstelle zu versenden.
Auf dem Verpackungsdokument (Frachtbrief, Paketkarte, Konnossement usw.) sind Zeichen, Nummern und Tag der Bestellung sowie die Empfangsstelle anzugeben. Die vom Besteller angegebene Empfangsanschrift muß genau beachtet werden.
Jeder einzelnen Sendung ist ein Lieferschein mit Angabe der Bestellnummer beizufügen.
Jede Bestellung ist in den Versandpapieren gesondert zu behandeln.
Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist bei Berechnung nach Gewicht oder Einheitspreisen das amtlich erwogene Gewicht maßgebend.
Werkzeuge und Rüstzeuge dürfen in diesem Falle nicht mit Liefergegenständen zusammen verladen sein, andernfalls trägt der Lieferant die Kosten der Umladung. Das im Angebot (Kostenanschlag) angegebene Gewicht muß mit $\pm 5\%$ Spielraum eingehalten sein.
Verspätete Restlieferungen haben für den Besteller fracht- und spesenfrei zu erfolgen.
Frachtmehrkosten, die durch Benutzung eines schnelleren Transportmittels zur Abkürzung des Verzuges des Lieferanten aufgewandt werden müssen, gehen voll zu dessen Lasten.

5. Abnahme

5.1 Sollte eine Abnahme vereinbart sein, wird der Abnahmetermin auf schriftlichen Antrag des Auftragnehmers festgelegt. Das Ergebnis der Abnahme wird in einem Abnahmeprotokoll festgehalten.
5.2 Die sachlichen Kosten der Abnahme trägt der Auftragnehmer. Besteller und Auftragnehmer tragen die ihnen entstehenden personellen Abnahmekosten jeweils selbst.

6. Rechnungserteilung und Zahlung

6.1 Rechnungen sind uns in doppelter Ausfertigung bei Versand der Ware, jedoch getrennt von dieser, zuzusenden.
Auftragsnummer und Auftragsdatum sind in jeder Rechnung anzugeben.
6.2 Zahlungen erfolgen nach Erhalt der Rechnung, des Liefergegenstandes und der vereinbarten Dokumentation, sowie unter Beachtung der Rechnungsfälligkeit durch den Besteller als Sammelrechnung jeweils in der letzten Woche des Monats der Rechnungsfälligkeit und zwar so,

daß der Zahlungseingang im Fälligkeitsmonat gesichert wird. Hierdurch ergibt sich kein Zahlungsverzug.

Skonto in Höhe von 3 % wird dann fällig, wenn auf Wunsch des Lieferanten vom Besteller früher gezahlt wird.
Die Art der Zahlung (z.B. Überweisung, Scheck) behält sich der Besteller vor.
Forderungen an den Besteller dürfen nur mit dessen Zustimmung an Dritte abgetreten werden.
6.3 Zahlungen des Bestellers erfolgen aus organisatorischen Gründen stets ohne Prüfung der vom Lieferant erbrachten Leistungen. Sie stellen keinerlei Anerkenntnis dar und beinhalten nicht die Erklärung des Bestellers, daß die Leistungen als vertragsgemäß abgenommen sind.
6.4 Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behält sich der Besteller vor.

7. Garantie und Gewährleistung

7.1 Der Lieferant garantiert und sichert zu, daß sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschritten und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.
Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muß der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die Garantie- bzw. Gewährleistungsverpflichtungen des Lieferanten wird durch diese Zustimmung nicht berührt.
Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Offene Mängel der Lieferung / Leistung werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen.
7.2 Während der Garantie- bzw. Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung / Leistung, zu denen auch die Nichterreicherung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten nach unserer Wahl durch Reparatur oder durch Austausch der mangelhaften Teile, zu beseitigen.
Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Wandlung, Minderung oder Schadensersatz, bleiben unberührt.
7.3 Kommt der Lieferant seiner Garantie- bzw. Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr unbeschadet seiner Garantie- bzw. Gewährleistungsverpflichtung selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. Hierzu hat der Lieferant einen angemessenen Vorschuß zu leisten.

In dringenden Fällen können wir nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Kleine Mängel können von uns, in Erfüllung unserer Schadensminderungspflicht, ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt und die Aufwendungen dem Lieferanten belastet werden, ohne daß hierdurch die Garantie- und Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten berührt wird. Das gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.
7.4 Die Garantie- bzw. Gewährleistungszeit beträgt 12 Monate, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder den von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.
Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Garantiezeit mit dem Abnahmetermin, der in der schriftlichen Abnahmeerklärung unserer Einkaufsabteilung genannt wird.
Die Garantiezeit für Ersatzteile beträgt 1 Jahr nach Inbetriebnahme und endet spätestens zwei Jahre nach Lieferung.

Für Liefererteile, die während der Untersuchung des Mangels oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Garantie- bzw. Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Für ausgebesserte oder ersatzweise gelieferte Teile beginnt mit diesem Zeitpunkt, über die gesetzliche Hemmung hinaus, die Garantie- bzw. Gewährleistungszeit neu.

7.5 Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder auf Grund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf eine Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, von dem Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, insoweit als er durch die von ihm gelieferten Produkte bedingt ist. Dieser Schaden umfaßt auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion.
Der Lieferant wird die Lieferantengegenstände so kennzeichnen, daß sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind.
Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen.
Er wird mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.
Außerdem wird sich der Lieferant gegen alle Risiken aus der Produkthaftung in noch zu vereinbarenden Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice vorlegen.
7.6 Der Ausbau und die Rücklieferung beanstandeter Liefergegenstände erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferers.
Ersatzstücke sind auf Gefahr des Lieferers frei Verwendungsstelle zu liefern und zu montieren.
Für ausgetauschte oder ausgebesserte Liefergegenstände beginnt eine neue Gewährleistung.

8. Haftung und Umweltschäden

Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden, die durch einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Immissionsschutzgesetzes, des Altöl-, des Wasserhaushalts- und des Abfallbeseitigungsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen entstehen. Es stellt den Besteller von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die wegen eines solchen Verstoßes gegen ihn gerichtet werden.

9. Unfallverhütung

Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestellung unter Beachtung aller einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften auszuführen und die notwendigen Sicherheitseinrichtungen mitzuliefern. Bei einer Montage sind außer den genannten Vorschriften auch die werksseitig erlassenen Sondervorschriften zu beachten. Der Lieferant hat sich nach deren Bestehen und Inhalt vor Beginn der Montage zu erkundigen. Sollten eventuell erforderliche Schutzvorrichtungen in dem Gesamtpreis der Bestellung nicht enthalten sein, so ist der Besteller darauf besonders hinzuweisen.

10. Allgemeine Bestimmungen

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam. Anstelle unwirksamer Bestimmungen gilt ohne weiteres eine solche Regelung, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel wirtschaftlich gewollt war.
Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Er hat seine UnterpLieferanten entsprechend zu verpflichten.
Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag an Dritte weiterzugeben.
Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Liefer- bzw. Leistungsverpflichtung die von uns gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle.
Gerichtsstand, auch für Urkundenprozesse, ist Chemnitz. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des internationalen Kaufrechts.